K|ZVK.
Kirchliche Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen

Anstalt des öffentlichen Rechts

Kunden**S**ervice**C**enter
Telefon: 0231. 9578-299
Telefax: 0231. 9578-399
zukunft@kzvk-dortmund.de
www.kzvk-dortmund.de

KZVK • Postfach 10 22 41 • 44022 Dortmund

Anschrift des Beteiligten wie Muster

Dortmund, Dezember 2003

In diesem Rundschreiben informieren wir Sie über: **Seite**

I. Änderungen im Meldeverfahren ... 2
1. Zuflussprinzip ... 2
a) Rückwirkende Anmeldungen ... 2
b) Entgeltkorrekturen ... 2
c) Nachzahlungen ... 2
d) Ausnahme bei fiktivem Urlaubslohn (Krankengeldzuschuss) ... 2
e) Entgelt nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung ... 3
2. Elternzeit ... 3
a) Beginn der Elternzeit ... 3
b) Sonderzuwendungen und Nachzahlungen von Arbeitsentgelt ... 3
II. Grenzwerte 2004 ... 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie mit diesem Rundschreiben über die Änderungen im Meldeverfahren sowie über die nunmehr geltende Fassung der allgemeinen Richtlinien für ein einheitliches Verfahren der automatisierten Datenübermittlung (DATÜV-ZVE) unterrichten.
Bei dem Meldeverfahren ist besonders zu beachten, dass mit dem Systemwechsel in der Zusatzversorgung ab dem Jahre 2002 nun das sog. Zuflussprinzip gilt (§ 62 Abs. 2 Satz 1 KZVK-Satzung). Das heißt, dass für die Zuordnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts die steuerrechtliche Verfahrensweise gilt und nicht wie in der gesetzlichen Rentenversicherung, das sog. Entstehungsprinzip. Dies beruht auf Vorgaben des Bundesministeriums der Finanzen und hat zu nochmaligen Änderungen des Meldeverfahrens und somit der DATÜV-ZVE geführt.

Wir bitten Sie, die geänderten Meldesätze ab Anfang Januar 2004 für alle eingehenden Meldungen zu verwenden, die sich auf Zeiten nach dem 31.12.2001 beziehen (insbesondere Jahresmeldungen 2003 und alle Meldungen für 2004).

Wir planen derzeit Seminare zu den Änderungen im Meldewesen und werden Sie hierzu demnächst schriftlich einladen.

Daneben haben wir für Sie in diesem Rundschreiben die Grenzwerte für das Jahr 2004 zusammengestellt.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit in diesem Jahr und wünschen Ihnen und Ihren Familien frohe und gesegnete Weihnachten sowie ein schönes neues Jahr.

Ihre
Kirchliche Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen

I. Änderungen im Meldeverfahren (siehe Beispiele in der Anlage)

1. Zuflussprinzip

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist dem Zeitpunkt zuzuordnen, zu dem der steuerpflichtige Arbeitslohn dem Beschäftigten zufließt. Das Zuflussprinzip führt dazu, dass das Entgelt entsprechend den steuerlichen Regelungen zuzuordnen und zu diesem Zeitpunkt in Versorgungspunkte umzurechnen (zu „verpunkten“) ist.

Nicht der Zufluss der Beiträge bei der Zusatzversorgungskasse ist maßgebend für die Verpunktung, sondern der Zufluss des Arbeitslohnes beim Beschäftigten. Für die Frage, welcher Altersfaktor maßgeblich ist, gilt demnach der Zuflusszeitpunkt des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, nicht der Zahlungseingang der Beiträge bei uns (dem Versorgungskonto des Versicherten werden diese Versorgungspunkte jedoch erst dann gutgeschrieben, wenn der tatsächliche Zahlungseingang bei der Kasse erfolgt). Gleiches gilt für Rück- und Nachzahlungen.

Das Steuermerkmal innerhalb des sechsstelligen Buchungsschlüssels bezieht sich immer auf den steuerrechtlichen Zeitpunkt der „Verbeitragung“ im Personalabrechnungsverfahren. Steuerrechtliche Ausnahmen sind hier zu berücksichtigen (z.B. steuerlich mögliche Zuordnung ins Vorjahr bis zur dritten Januarwoche).

a) Rückwirkende Anmeldungen

Rückwirkende Anmeldungen mit laufend gezahltem Arbeitsentgelt sind im laufenden Jahr (Monat der rückwirkenden Anmeldung) für das abgerechnete Kalenderjahr mit einer entsprechenden Jahresmeldung nachzumelden (Meldetatbestand 60, Satzart 60). Gleiches gilt für im abgelaufenen Kalenderjahr geleistete Abschlagszahlungen, sofern sie steuerrechtlich dem abgelaufenen Kalenderjahr zugeordnet werden können.

b) Entgeltkorrekturen

Bei Entgeltkorrekturen für Abschnitte, für die steuerrechtlich eine Rückrechnung nicht mehr möglich ist und dadurch mindestens ein Kalendermonat, der bisher mit zusatzversorgungspflichtigem Entgelt belegt war, kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt mehr aufweist, gilt für die Abschnittsbildung folgendes: Der Abschnitt für diesen Zeitraum ist mit dem neuen Versicherungsmerkmal 47 zu melden. Die zusatzversorgungspflichtigen Entgelte werden hier neu aufgeteilt, dürfen sich in der Gesamtsumme aber nicht verändern.

c) Nachzahlungen

Erfolgt eine Nachzahlung für mindestens einen Kalendermonat, für den bisher kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gemeldet war und für den steuerrechtlich eine Rückrechnung nicht mehr möglich ist, gilt folgendes: Der Versicherungsabschnitt für diesen Zeitraum ist mit dem neuen Versicherungsmerkmal 49 zu melden. Auch hier bleiben die Entgelte in der Summe unverändert. Das nachgezahlte Entgelt wird dem steuerrechtlich maßgeblichen Zuflussmonat zugeordnet.

d) Ausnahme bei fiktivem Urlaubslohn (Krankengeldzuschuss)

Wurde für Zeiten, für die Anspruch auf Krankengeldzuschuss bestand, der fiktive Urlaubslohn gemeldet und entfällt der Anspruch auf Krankengeldzuschuss rückwirkend wegen der Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente, so ist die ursprüngliche Meldung nach dem bisherigen

Entstehungsprinzip zu berichtigen (also unabhängig vom Zeitpunkt der Rückforderung).

e) Entgelt nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung

Entgelt, das nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung zufließt, ist **kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt** mehr. Hier kommt im Einzelfall nur ein sog. Nachteilsausgleich in Betracht. Wir werden Sie hierzu näher informieren, sobald die Details geklärt sind.

2. Elternzeit

Zur Gutschrift von Versorgungspunkten bei einer Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind folgende Klarstellungen erfolgt:

a) Beginn der Elternzeit

Zeiten des Mutterschutzes nach Geburt eines Kindes werden den Zeiten eines wegen Elternzeit ruhenden Arbeitsverhältnisses gleichgestellt. Damit beginnt der Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal 28 während des wegen der Elternzeit ruhenden Arbeitsverhältnisses entgegen anderslautenden Aussagen bereits mit dem Tag der Geburt des Kindes. Es ist die Anzahl der Kinder anzugeben, für die Elternzeit besteht.

b) Sonderzuwendungen und Nachzahlungen von Arbeitsentgelt

Voraussetzung für die Gutschrift von Versorgungspunkten ist, dass das Arbeitsverhältnis aufgrund der Elternzeit ruht. Sonderzuwendungen und Nachzahlungen – z. B. für geleistete Überstunden – in der Elternzeit führten bisher dazu, dass keine Versorgungspunkte aufgrund der Elternzeit gutgeschrieben wurden. Die erste Änderung der Satzung stellt klar, dass nun auch im Falle von Sonderzuwendungen und Nachzahlungen während des ruhenden Arbeitsverhältnisses Versorgungspunkte als soziale Komponente gutgeschrieben werden (§ 35 Abs. 1 KZVK-Satzung). Für einen Monat mit Nachzahlungen oder Sonderzuwendungen ist daher **zusätzlich** ein separater Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal 15 und dem entsprechenden Steuermerkmal zu bilden. Parallel dazu bleibt der Abschnitt mit dem Versicherungsmerkmal 28 für die Dauer, in der das Arbeitsverhältnis wegen der Elternzeit ruht, bestehen. Kalendermonate mit Nachzahlung oder Sonderzuwendung zählen für die Erfüllung der Wartezeit mit.

Die soziale Komponente wird nicht gewährt, wenn in der Elternzeit aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bei dem selben Arbeitgeber laufendes Arbeitsentgelt bezogen wird. Ist die Versicherte gleichzeitig in mehreren zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsverhältnissen beschäftigt, werden ihr nur einmal Versorgungspunkte als soziale Komponente gutgeschrieben.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zu dem neuen Meldewesen an die Ihnen bekannten Mitarbeiter unserer Abteilung Versicherte.

Für allgemeine Fragen und Fragen zur freiwilligen Zusatzrente stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen unseres **K**unden**S**ervice**C**enters wie gewohnt unter der Rufnummer 0231.9578-299 zur Verfügung.

II. Grenzwerte 2004

	Alte Bundesländer (€)	**Beitrittsgebiet** (€)
Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung		
jährlich	61.800	52.200
monatlich	5.150	4.350
Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG und Sozialversicherungsfreiheit 4 % der BBG		
jährlich	2.472	2.472
Monatliche Beitragsbemessungsgrenze (KZVK) 2,5-facher Wert der monatl. Beitragsbemessungsgrenze (vormals B11-Grenze)		
01.01.2004 - 31.12.2004	12.875	10.875
im Zuwendungsmonat	25.750	21.750
Beitragsbemessungsgrenze Krankenversicherung		
jährlich	41.850	41.850
monatlich	3.487,50	3.487,50
Versicherungspflichtgrenze Krankenversicherung		
jährlich	46.350	46.350
monatlich	3.862,50	3.862,50
BAT I (VKA) - Grenze		
01.01.2004 - 30.04.2004	5.643,86	5.220,56
01.05.2004 - 31.12.2004	5.700,30	5.272,77
im Zuwendungsmonat	10.382,53	8.520,80
Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV	28.980	24.360
1/160´stel der Bezugsgröße gem. § 67 Abs. 2 Satz 2 KZVK-Satzung	181,13	181,13